

## Werk

**Titel:** Al-Anax

**Jahr:** 1819

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN345284372

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

**LOG Id:** LOG\_0763

**LOG Titel:** Alter (in rechtlicher Hinsicht)

**LOG Typ:** section

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN345284054

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

und das Ansehn derselben verliert das Kindische. Nach dem Eintritt der Mannbarkeit sind beide Geschlechter zum fruchtbaren Weisclafe fähig. — Die Gesetze nennen Individuen dieses Alters Minderjährige. In Bezug der rechtlichen Verhältnisse der Minderjährigen hat die Gesetzgebung, in Erwägung der noch nicht vollendeten Ausbildung des Geistes mit Recht bestimmt, daß dieselben weder in den Vorrechten noch in den Verpflichtungen dem männlichen oder mittlern Alter gleichgestellt werden können. Minderjährige können aber um so eher für volljährig erklärt, und dadurch in den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte eingesetzt, andrerseits auch um so eher für gesetzwidrige Handlungen völlig verantwortlich gemacht werden, je weiter ihr Alter und ihre Geistesbildung bereits vorgeschritten sind. Die abweichende Bestimmung des gesetzlichen Zeitraumes der anfangenden Volljährigkeit in verschiedenen Ländern bei dem 21sten, 24sten oder 25sten Jahre hängt vorzüglich von der durch Klima, Volkstamm u. s. f. bedingten frühern oder spätern Ausbildung des Körpers und Geistes ab. Die Strafgesetzgebung hat übrigens den Zeitraum, von welchem an die volle Zurechnung der Vergehen und Verbrechen des Alters wegen Statt haben soll, viel früher angesetzt, als die Civilgesetzgebung den Eintritt der Volljährigkeit. Denn wenn die letzte meist mit dem 25sten Jahre gesetzlich eintritt, so haben die meisten frühern Strafgesetze bestimmt, daß jugendliches Alter des Verbrechers nur bis zum 20sten Jahre als Milderungsgrund der Strafe gelten soll. Das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern geht selbst noch weiter, indem dasselbe (Art. 99.) bestimmt: daß nach zurückgelegtem 16ten Jahre das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung gebe. — Zusammenhängend mit der Betrachtung dieses Lebensalters sind die theils in die gerichtliche Medicin, theils in die Gesundheitspolizei einschlagenden Fragen über die Zeugungs- und Schwangerschaftsfähigkeit, so wie über den Zeitpunkt der Ehefähigkeit und Erlaubniß zur Verheirathung, die aber an ihrem Orte besonders abgehandelt werden.

III. Das männliche, das mittlere oder stehende Alter (*Aetas virilis*), fängt mit der vollendeten Entwicklung des Organismus an, und erstreckt sich bis zum Eintritt des hohen Alters, wo die Abnahme der Kräfte und das Schwinden wichtiger Berrichtungen beginnt, d. h. bei Männern bis in die Fünfziger, bei Weibern bis in die Vierziger Jahre. Die vollendete körperliche Entwicklung gibt sich durch das aufhörende Wachsen in die Länge, durch die völlige Ausbildung aller Knochen und Knochenfortsätze, durch die kräftig ausgearbeiteten Muskeln zu erkennen. Nach und nach ründen sich die Umrisse des Körpers mehr, wegen der stärkern Fettabsonderung. Die Geisteskräfte sind in diesem Alter zu derjenigen Vollkommenheit ausgebildet, welche den Individuen nach ihrer Eigentümlichkeit erreichbar ist. Welche Geschlechter sind in diesem Zeitraume zur Fortpflanzung der Gattung vollkommen geschickt. Alle Rechte und Verpflichtungen des bürgerlichen Lebens kommen den Individuen in diesem Lebensalter zu.

IV. Das hohe Alter, Greisenalter (*Senectus*), umfaßt, nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, den Zeitraum von der Abnahme der körperlichen Kräfte an,

bis zum Tode. Es sind aber in diesem Alter zwei von einander wesentlich verschiedene Perioden zu unterscheiden: 1) die erste Periode, das erste Alter der Abnahme läßt anfänglich bei guter Constitution kaum eine merkliche Abnahme der Kräfte wahrnehmen, die jedoch allmählig immer deutlicher wird. Abnahme der Ernährung, Steifheit und Schwäche der Muskeln, Krümmung des Rückgrates, ältliches Ansehn, häufige Runzeln im Gesicht, Schwäche der Sinnesorgane und in der Regel allmähliges Erlöschen der Geschlechtsverrichtungen, bezeichnen fortschreitend diesen Zeitraum. In rechtlicher Hinsicht werden die Individuen in diesem Lebensalter mit Personalbeschwerden und harten körperlichen Strafen um so mehr verschont, je älter sie sind, und sie haben das Recht, in öffentlichen Aemtern Gehilfen zu verlangen. 2) die zweite Periode des hohen Alters, das abgelebte Greisenalter (*Senectus decrepita*), erreicht nur die Minderzahl der Greise, wiewol es den naturgemäßen, ohne Krankheit erfolgenden, Uebergang vom Leben zum Tode bildet. Alle vorhin genannten körperlichen und psychischen Zeichen des Greisenalters treten in immer höhern Grade hervor. Äußere und innere Sinne schwinden immer mehr, Gesicht und Gehör werden stumpf, das Gedächtniß und die Einbildungskraft verlieren sich, auch die Urtheilskraft schwindet, und der Greis wird nicht selten kindisch. Nach dem Erlöschen der Gehirn- und Nerven-thätigkeit und der geistigen Berrichtungen währt die Vegetation noch eine Zeitlang fort; endlich hört auch diese auf, und das Leben erlischt in dem natürlichen Tode aus Altersschwäche. Menschen in diesem Lebensalter haben keine Verpflichtung mehr, wol aber Ansprüche und Rechte auf Ernährung, Körperpflege u. s. w.

Die mit der Bestimmung des hohen Alters zusammenhängenden Fragen über die Möglichkeit der Zeugung, der Schwangerschaft, über krankhaft heftigen Geschlechtstrieb, über Unvermögen bei Individuen dieses Alters, werden in den Artiteln über Zeugungsvermögen, Fruchtbarkeit, Impotenz u. s. f. erörtert werden. Die allgemeine Regel hat aber der Gerichtsarzt nicht zu übersehen: daß die Lebensalter nach dem Eintritte der Mannbarkeit nicht nach einem so bestimmten Zeitmaße eintreten, daß nicht darin nach Verschiedenheit der Länder, des Klima's, der individuellen Constitution, der Lebensweise und äußern Einflüsse eine Abweichung von 5 bis 10 Jahren Statt haben könnte. So kann das Greisenalter mit seinem Gebrechen früher eintreten, wenn übermäßige Körper- und Geistesanstrengung, heftige Leidenschaften, Ausschweifungen, vernachlässigte Körperpflege, Krankheiten bei Männern, und häufige Schwangerschaften schnell hinter einander, und schwere Wochenbetten bei Weibern gewirkt haben. Bei jedem Gutachten, das zur Aufhebung zweifelhafter Rechtsfragen dienen soll, die sich auf das Lebensalter beziehen, hat also der Gerichtsarzt, neben den allgemeinen Normen über die Lebensalter, die Körper-Individualität und alle Verhältnisse die auf dieselbe einwirkten, auf das sorgsamste zu erwägen\*.)

(Henke.)

\*) Zu vergleichen sind außer den Lehrbüchern der ger. Med. von Meeger, Wildberg, Henke, C. G. Gruner de vari-

Alter, oder höheres Lebensalter, wird Gegenstand der Diätetik, 1) so fern man sich die Erreichung desselben zum Zweck macht, 2) so fern man während desselben ein angemessenes Verhalten zu beobachten hat.

In Hinsicht auf die Erreichung eines hohen Alters ist unsre Freiheit sehr beschränkt; denn unsre Lebensdauer wird bestimmt durch die in der menschlichen Natur überhaupt begründeten nothwendigen Grenzen eines individuellen Menschenlebens. Sodann ob das Individuum die letzte Grenze, welche der Natur seines Geschlechtes gemäß zu erreichen möglich ist, wirklich erreichen wird, hängt davon ab, ob dasselbe in seinem ganzen Wesen dem Begriffe seines Geschlechtes mehr oder weniger entspricht, denselben vollständiger oder unvollständiger verwirklicht, oder die Eigenschaften, die der menschlichen Natur überhaupt und ursprünglich zukommen, in einer gewissen Vollkommenheit besitzt. Wenn wir in der Dauer des körperlichen Bestehens das Höchste, was dem Menschen möglich ist, erreichen wollen; so muß auch die Individualität unsrer Organisation dem Ideale menschlichen Daseyns möglichst nahe kommen. Diese Individualität geben wir aber uns nicht selbst, sondern sie wird gegeben durch die Umstände, unter welchen unser Individuum entsteht und sich bildet. Sind die Eltern, selbst von gesunden Vorfahren stammend, gesund und kräftig, zeugen sie in dem Alter, wo ihre organische Kraft hinlänglich entwickelt ist, ohne schon wieder zu sinken, und in einer Zeit, wo sie vollkommener Gesundheit sich erfreuen, und rüstig sind an Körper und Seele; ist in dem Augenblicke der Zeugung die gesammte Lebendigkeit, Phantasie wie Bildungsraft bei ihnen hoch gesteigert; bleibt die Mutter während der Schwangerschaft unter günstigen körperlichen, wie geistigen Einflüssen, wird endlich das Kind zur rechten Zeit geboren; so verwirklicht sich der Typus menschlicher Bildung ungestörter in der Individualität, und alle Organe und Kräfte bilden sich in einem durch das Gesetz gegebenen Ebenmaße aus, so daß eine Harmonie der Lebensthätigkeiten daraus entspringt, welche, dem Ideale menschlichen Daseyns nahe kommend, auch der idealischen Lebensdauer näher führt. Diese angezeugte und angeborne Constitution, welche durch Einklang aller Momente des Lebens, durch Ebenmaß aller Bildungen und Thätigkeiten sich offenbart, ist die wahre Grundlage eines höhern Alters. — In der Kindheit ist der Organismus noch sehr empfänglich, biegsam, und in Formen, die ihm von außen kommen, auszuprägen. Eine angemessene Erziehung, welche auf gleichförmige Ausübung aller Anlagen, und auf angemessene Uebung aller Kräfte abzielt, besiegelt den im mütterlichen Schooß empfangenen Geleitsbrief zum langen Leben. — Endlich gelangt der Mensch zur Freiheit und Selbständigkeit, wo er sein Leben selbst zu bestimmen vermag; aber Grundton und Grundform sind ihm schon gegeben; er kann dies mehr hervorheben, jenes mehr niederhalten, aber seine Individualität umzuschaffen ver-

mag er nicht; das Ideale aber kann er mehr bestimmen, als das Materielle an sich, worauf es aber doch beim langen Leben gerade vorzüglich ankommt; der Körper ist ihm mehr ein Gegebenes; er kann mehr die Thätigkeit umändern, als das Gebilde. Seiner Individualität sind also auch schon bestimmte Grenzen des Daseyns gegeben, die auf der Besonderheit seines Baues und seiner Lebensthätigkeit beruhen. Ihm kann es also nur darauf ankommen, das seiner Individualität mögliche Lebensziel zu erreichen. Da nun aber das Leben in dem Zusammenstimmen aller Kräfte besteht; so hat er hiezu kein anderes Mittel, als Ebenmaß und Einklang unter allen seinen Lebensthätigkeiten möglichst zu erhalten, danach zu trachten, daß jede Kraft geübt werde und kräftig wirke, nicht die einzelne für sich, sondern jede für das Ganze. Solche Harmonie ist aber gerade nichts anders, als wahrhaftes Leben, vollkommene Gesundheit, und die Anleitung zum langen Leben zu gelangen, ist nichts Andres als die Lehre, wie man wahrhaft gesund seyn, und den Begriff der menschlichen Natur in seiner Individualität möglichst verwirklichen könne. Da nun vernünftiger Zweck des Menschen nicht auf Daseyn an sich, sondern nur auf Wirksamkeit durch Daseyn gerichtet seyn kann; so kann auch die Anleitung zum gesunden Leben nur als selbständig auftreten und die Anleitung zum langen Leben muß ihr einverleibt seyn und in ihr liegen. Man muß streben vollkommen da zu seyn, und sein Daseyn durch Wirksamkeit und Genuß zu erfüllen. Kommt man so zu wahrhaftem Leben, das nur im Einklange aller Kräfte besteht; so kommt auch das lange Leben zu uns ohne Weiteres. — Als die Schwärmerei das Ideale zu verkörpern und das Unendliche in eine Hand voll Staub zu fassen strebte, suchte die Alchymie den Stein der Weisen, als den Besieger des Todes. Nachmals suchte der speculirende Verstand hinter das Geheimniß des langen Lebens zu kommen; er fastete, wie es seine Art ist, ein einzelnes Moment, mehr oder weniger hypothetisch, aus dem Hergange des Strebens im höhern Alter auf, und nahm das, was diesem Moment entgegenwirkte, als das Mittel zum langen Leben auf. So empfahl der große Baco — ein Beispiel, wie auch der freieste Geist nicht immer von Schwäche frei sich erhält, — Salpeter, um die Lebensgeister zu binden und ihre Verflüchtigung zu verhüten; Balli die Sauerkleesäure, um die Kalkerde in flüssiger Form und zur Ausführung geschickt zu erhalten, dadurch aber ihre Erstarrung und die davon abhängige Sprödigkeit der festen Theile und Verstopfung der Gefäße zu verhüten etc. Und da auch diese Theoreme nicht zum Ziele führten, meinte endlich der empirische Verstand, er müsse dahinter kommen, worin eigentlich das lange Leben begründet sey, wenn er untersuche, was für Einflüsse auf diejenigen gewirkt, die ein hohes Alter erreicht haben, ob sie etwa Bier getrunken, keine Kartoffeln gegessen u. s. w. Aber auch die in dieser Hinsicht gesammelten Listen lehrten nicht, was man eigentlich suchte; denn hatte der Eine dieser steinalten Leute nichts als Wasser getrunken, so war der Andre ein tüchtiger Branntweintrinker; hatte der Eine eine keusche Ehe geführt, so war der Andre bis spät ein Lüßling gewesen u. s. w. So wurde es denn in der Erfahrung klar nachgewiesen, daß wie das Leben im Ganzen beruhet, auch die lange Lebensdauer nicht durch einen

antis termini vitae, causis illumque prorogandi praesidiis. Jen. 1778. W. G. Plouquet Diss. sistens aetates humanas earumque jura, Tübing. 1778.; deutsch: vom menschlichen Alter und den davon abhängigen Rechten, Tab. 1779. B. E. Faust, die Perioden des menschlichen Lebens, Berl. 1794.

einzelnen Umstand, nicht durch ein Recept, das man sich in der Apotheke bereiten, nicht durch ein Gericht, das man sich in der Küche bestellen kann, bewirkt wird.

Indem es aber geizt, nicht ängstlich auf langes Leben bedacht zu seyn, müssen wir wol Sorge tragen, daß, wenn wir ein höheres Alter erreichen, dieses auch noch die Mühe zu leben verlohne. Denn wo der Sinn blöde, die Phantasie erloschen, das Gefühl erkaltet, das Urtheil stumpf, die Stimmung mürrisch ist, sind die Beschwerden eines altersschwachen Körpers zu groß, als daß jenes kümmerliche Pflanzenleben dafür zu entschädigen vermöchte. Aber so ist das Alter nicht, wo Ebenmaß im frühern Leben waltete, und wo weder anhaltende, übermäßige, einseitige Anstrengung, noch Wollust und Trägheit am Kerne des Lebens nagten. Allerdings gibt es eine Alchymie, durch welche man sich eine ewige Jugend schaffen kann, und ihre einfache Lehre besteht darin, daß man aus jedem Lebensalter den köstlichsten Gehalt extrahire und aufbewahre: aus der Kindheit den einfachen, unbefangenen, anspruchlosen Sinn, das fromme Vertrauen; aus der Jugend das heiße Gefühl für alles Edle; aus der Mannheit das Streben nach gemeinnützigem Wirken. Solche Extracte scheidet man sorgfältig vom irdischen Bodensatz, und verwahre sie im tiefsten Gemüthe zu inniger Durchdringung: so wird man nicht von des Alters Schwäche zu Boden gebeugt.

Was endlich das diätetische Verhalten im Greisenalter betrifft, so ist dasselbe auf folgende Punkte zurück zu bringen. 1) Man lasse in der Anstrengung verhältnißmäßig nach; doch gehe man nicht etwa aus einem geschäftsvollen Leben plötzlich in ein ganz müßiges über, denn die schnelle Aufhören der gewohnten Spannung bewirkt Schwächung, als ob dem Organismus ein Glied genommen wäre, und verursacht oft baldigen Tod; sondern die Arbeit werde nur allmählig leichter und kürzer. 2) Man mühe sich nicht noch einzugehen in ganz fremde, verwickelte Geschäftskreise und Arbeiten, sondern schreite in der gewohnten Bahn fort, wo man früher mehr geleistet hat. 3) Der öftere Umgang mit jüngern lebensfrohen Menschen, besonders auch die Beschäftigung mit Kindern, trägt mit dazu bei, dem Leben seine Frische zu erhalten. 4) Man gönne sich öftere Ruhepunkte, auch öftern Schlaf, und da dieser jetzt leiser ist, so werde die Störung desselben noch sorgfältiger gemieden. 5) Die abnehmende Wärmeerzeugung heischt eine wärmere Temperatur und wärmere Bekleidung. 6) Da in dem Greisenkörper die Reizung zur Erstarrung, Gerinnung und Sprödigkeit überwiegt, so ist der öftere Gebrauch von lauen Bädern, besonders mit Seife und aromatischen Kräutern, so wie von Einreibungen des ganzen Körpers mit Baumöl oder einem andern fetten Oele zuträglich. 7) Da die bildende Kraft überhaupt nachläßt, die Verdauung schwächer, und aus den Nahrungsmitteln weniger angeeignet wird; so muß der Nahrungstoff mehr concentrirt, substantiös, kräftig und leicht verdaulich seyn; auch die Verdauung durch schiebliche gewürzhafte und geistige Substanzen unterstützt werden. Kräftige Suppen, Eier, Geflügel, Wildpret, Zucker, süße Früchte, alter, feuriger, weißer, besonders süßer Wein u. s. w. sind hier vorzüglich passend. Alles Herbe muß, als die Erstarrung befördernd, vermieden wer-

den, z. B. saure und zusammenziehende Weine und Früchte; eben so alle grobe, schwerverdauliche Speisen, Mehlspesen, Hülsenfrüchte u. s. w. 8) Endlich da die Harnabsonderung leicht gestört wird, so achte man mehr auf dieselbe; man vermeide alle Gelegenheiten, wo das Bedürfnis der Ausleerung nicht sogleich befriedigt werden kann, und gebrauche bei etwas verminderter Absonderung sogleich solche Nahrungsmittel, welche dieselbe vermehren, z. B. Wacholder, Korbel, Petersilie, Spargel zc. (Burdach.)

Alter. In rechtlicher Hinsicht kommen vier Stufen des Alters, Kindheit, Jugendalter, mittleres Alter, und Greisenalter in Betrachtung.

I. Die Kindheit (*infantia, aetas impubis*) hebt mit dem Augenblick der Geburt an, und schließt mit dem gesetzlichen Zeitpunkt der körperlichen Reife. Man nennt die in diesem Zeitraume befangenen Individuen beiderlei Geschlechts Unmündige (*impuberes*). Der allgemeine rechtliche Charakter dieses Zeitraums ist, daß die Individuen unter dem speciellen Schutze von Vormündern stehen, falls sie keine Aeltern haben, daß sie in der Regel unfähig sind, über ihre Person, oder ihr Vermögen zu verfügen, und in der Regel auch den Strafgesetzen nicht unterworfen sind, indem eine Zurechnungsfähigkeit nicht bei ihnen vermutet wird. Ausnahmen von dieser Regel gehören in die einzelnen Artikel über einzelne Rechtsgeschäfte und Verbrechen.

Die Vorstellungsart der römischen Rechtsgelehrten über den Zeitraum der Kindheit, hat manches Eigenthümliche. Sie betrachteten, in Gemäßheit der Grundsätze der stoischen Philosophie<sup>1)</sup>, die Leibesfrucht, so lange sie noch nicht von der Mutter getrennt war, als einen Theil der Mutter, eben so gut, wie die Baumfrüchte, so lange dieselben noch nicht reif geworden und abgefallen waren, als Theil des Baums. Das Kind erhielt erst nach der Trennung von der Mutter, Leben und eine menschliche Seele, wenn es zur Welt geboren, und durch sein Athmen etwas von der Weltseele eingehaucht hatte. Mitin wurde der Embryo im Mutterleibe noch nicht als ein menschliches Wesen anerkannt; sie nannten ihn daher nie *infans*, sondern höchstens nur *spem animantis*<sup>2)</sup>; es konnte kein Verbrechen an ihm begangen werden, und ein Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, in Bezug auf dieselbe, existirte nicht<sup>3)</sup>. Der Embryo hatte keine bürgerlichen und politischen Rechte, und noch weniger konnte von einer Uebertragung von Rechten desselben auf dritte Personen<sup>4)</sup> die Rede seyn. Nicht ganz consequent mit dieser Ansicht, wurde dennoch bisweilen, mittelbarer Weise für den Embryo gesorgt<sup>5)</sup>. Hierauf beziehen sich die Strafverfügungen gegen diejenigen, welche der Mutter abtreibende Tränke reichen, wenn gleich die Mutter selbst, die solche nahm, straflos

1) *Plutarch. de placitis philosoph. V. 15.* 2) *Pauli sentent. recept. L. IV. Tit. 9. fr. 1. §. 1. D. XXV. 4. de inspiciend. ventris. fr. 9. §. 1. D. XXXV. 2. ad legem Falcid. fr. 4. D. XI. 8. de mortuo inserendo.* 3) *S. neues Archiv des Criminalrechts, von Kleinschrod, Konopal und Wittermaier. Bd. II. Nr. 1.* 4) *fr. 7. D. I. 5. de statu hominum.* 5) *S. Döring D. de iuribus, quae nascituris et posteris competunt. Erford. 1769. 4. Wildvogel de iure embryonum. Helmstädt. 1745. 4.*